

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft

Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Projektförderung für die
Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 15.07.2024
(Aufrufnummer: 2/2024)

Gesucht sind besondere Projekte mit einer sachsenweiten und vor allem nachhaltigen Wirkung die innerhalb eines Jahres, bis Ende 2025, umzusetzen sind. Diese Projekte sollen die innovative, artenschützende und klima- wie ressourcenschonende Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Fischerei, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sowie im Bereich Energie unterstützen. Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft hat hierfür die Förderrichtlinie Besondere Initiativen (FRL BesIn/2021) erlassen und bietet damit Projekten, die für Sachsen einen besonderen Wert entfalten und die sonst nirgendwo eine Unterstützung erhalten könnten, eine Chance auf Umsetzung.

1. Welche Ziele sollen mit den Projekten verfolgt werden?

Unterstützt werden Projekte, die nicht in der bestehenden Förderlandschaft des SMEKUL abgebildet werden, für die aber dennoch ein landesweites Interesse des Freistaates Sachsen besteht sowie eine besondere Bedeutung für die Fachziele des SMEKUL gegeben ist. Es werden Projekte gesucht, die innovative Ansätze mit überregionaler Bedeutung entwickeln oder umsetzen.

Es ist erklärtes Ziel des SMEKUL auch im Wege der Förderung mit der FRL BesIn/2021 zum Gelingen der Agrarwende, der Umwelt- und Naturschutzwende sowie der Klima- und Energiewende beizutragen.

Um dies greifbarer zu machen: Mögliche Projektinhalte könnten der zielgerichtete Einsatz der Digitalisierung zur Erhöhung der Klimaresilienz (Energie, Wetter etc.) sein. Neue Ansätze im Bereich der Umweltbildung mit hohen Multiplikatoreneffekten und Reichweiten sowie langfristiger Wirkung sind stets willkommene Projektinhalte für eine Förderung aus der FRL BesIn/2021.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend und ist lediglich als Anregung für Projektideen zu verstehen und soll ein Bild dessen vermitteln, was eine besondere Initiative ausmacht.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage kann eine Förderung beantragt werden?

Grundlage der Förderung ist die FRL BesIn/2021.

3. Aus welchen Fachbereichen dürfen die Projekte kommen?

Projekte sollen in einem oder mehreren der nachfolgend aufgelisteten Bereichen angesiedelt sein:

- Nachhaltige Sicherung der natürlichen, biologischen Vielfalt und Verbesserung der Gewässerqualität,
- Tierzucht, tierische Produktion,
- Gartenbau, pflanzliche Produktion,
- Ökolandbau,
- Qualitätssicherung, Agrarmarketing, regionale Wertschöpfung,
- Integrierte, naturnahe und nachhaltige Waldwirtschaft,
- Klimaschutz,
- Kreislaufwirtschaft und
- Energie.

Auf Grundlage der FRL BesIn/2021 besteht die Möglichkeit interdisziplinär ausgerichtete Vorhaben zu fördern. Häufig scheitern interdisziplinär ausgerichtete – und damit atypische – Projekte an der fachlichen Begrenzung der Fachförderrichtlinien.

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Begünstigte der Projektförderung können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

5. Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Anteilsfinanzierung. Der Zuwendungsbetrag muss je Zuwendung zwischen 4.000 EUR und 300.000 EUR betragen und sollte für die auf 1 Jahr begrenzte Laufzeit 100.000

EUR nicht überschreiten. Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von den Projekthaltungen und stellt sich wie folgt dar:

Fördersatz*	Kriterien
50%	<ul style="list-style-type: none"> - Überwiegende Zuordnung der Projekthaltungen zu Vermarktung oder Verarbeitung von Produkten/Dienstleistungen des Antragstellers oder bei Verbänden deren Mitglieder - wirtschaftliche (Nach)nutzung/Nutzbarkeit durch den Antragsteller oder bei Verbänden durch deren Mitglieder
80%	Regelsatz
in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100%	<ul style="list-style-type: none"> - Keine ausreichenden Deckungsmittel des Antragstellers - Keine Einnahmeerzielungsmöglichkeit im Rahmen des Projektes - Zielverwirklichung Arten- und Biotopschutz, Klimaschutz, Klimawandelanpassung

*abweichende beihilferechtlich max. zulässige Fördersätze, die unterhalb der jeweiligen Fördersatzkategorie liegen, sind vorrangig anzuwenden (Bsp.: Projekt kann grds. Regelsatz v. 80% zugeordnet werden, beihilferechtlich wären aber für das konkrete Projekt nur 65% zulässig, =>max. 65% Fördersatz möglich.)

Die Gewährung einer Vollfinanzierung (100%-Fördersatz) wird sehr gründlich geprüft und kommt nur in besonders gelagerten Fallkonstellationen mit einem über den Regelfall einer besonderen Initiative herausgehobenen Interesse des SMEKUL im Hinblick auf die Zielverwirklichung im Bereich des Arten- und Biotopschutzes, des Klimaschutzes oder der Klimawandelanpassung in Betracht.

6. Welche weiteren Zuwendungsvoraussetzungen müssen die Projekte erfüllen?

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn das Projekt eine sachsenweite Wirkung aufweist, d.h. Projekte mit nur regionaler Wirkung können nicht gefördert werden. Die Förderung dient der Schließung nicht beabsichtigter Förderlücken in eng begrenzten Fällen, das heißt anderweitige Förderangebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

7. Für welchen Zeitraum können die Projekte beantragt werden?

Die Projektanträge können maximal eine 1-jährige Projektlaufzeit haben; das Projekt muss am 31.12.2025 abgeschlossen sein. Der mögliche Projektbeginn richtet sich nach den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Regeln (Ziffer 1.4 VwV zu § 44 SÄHO).

8. Wie erfolgt die Vorhabensauswahl?

Die eingereichten Förderanträge werden einer fachlichen Bewertung unterzogen und anschließend in einem Rankingverfahren gereiht. Die Projekte werden im Ranking insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

- das sachsenweite Interesse,
- die langfristige Wirkung über den Zeitraum der Förderung hinaus,
- eine sachlich sinnvolle Ergänzung einer bereits geförderten Maßnahme,
- die Anzahl/Intensität der betroffenen Fachinteressen/-ziele des SMEKUL,
- der Innovationsgrad sowie
- die ökologische/ökonomische/soziale Nachhaltigkeit, Auswirkungen auf den Klimaschutz, Beitrag zur Klimawandelanpassung, Beitrag zur Resilienz.

Anschließend erfolgt die Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als Bewilligungsbehörde. Bewilligungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

9. Wo befinden sich die Antragsunterlagen?

Das Antragsformular steht unter <https://www.lsnq.de/BesIn> zur Verfügung.

10. Bis wann ist der Antrag zu stellen?

Anträge sind **bis zum 15. August 2024 beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 33, PF 540137, 01311 Dresden** zu stellen (**Ausschlussfrist**). Weitere Einzelheiten können der FRL BesIn/2021 entnommen werden:

(https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19057?redirect_successor_allowed=1)

Beratungstermine können unter der Tel.-Nr. 0351 8928-3301 vereinbart werden.

Wolfram Günther
Sächsischer Staatsminister für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft

